

Übersicht der beteiligten TöB und Abwägungstabelle

Teil 1: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 03.03.2025 bis 06.04.2025.

Teil 2: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 17.01.2025 bis 21.02.2025.

Übersicht über die beteiligten TöBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	18.02.2025
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	29.01.2025
3	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt / Bauplanung / Untere Denkmalschutzbehörde / Amt für Bau und Liegenschaften Umwelt- und Landwirtschaftsamt	20.02.2025 28.02.2025
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz Wasserwirtschaft Naturschutz	19.02.2025 18.02.2025 12.02.2025 -
5	Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost	
6	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	19.02.2025
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	31.01.2025
8	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung	27.01.2025
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	11.02.2025

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
11	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	22.01.2025
12	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg	18.02.2025
13	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde	
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde	11.02.2025
15	Deutscher Wetterdienst	28.01.2025
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	
17	Deutsche Bahn AG, DB Netz	
18	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale	
19	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	
20	DEGES - Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	12.02.2025
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.01.2025
22	Stadtwerke Prenzlau GmbH	
23	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)	
24	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH	
25	PCK Raffinerie GmbH Schwedt	04.02.2025
26	Vermessungsservice GmbH	
27	E.DIS Netz GmbH	
28	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	
29	DNS:Net Internet Service GmbH	23.01.2025
30	Die Autobahn GmbH des Bundes	
31	GDMcom GmbH	22.01.2025
32	Kampfmittelbeseitigungsdienst	
33	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau	28.01.2025
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.02.2025
35	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	20.01.2025
36	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH	
37	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik	21.02.2025

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
38	Handelsverband Berlin-Brandenburg	05.02.2025
39	Kreishandwerkerschaft Uckermark	
40	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	20.02.2025
41	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	14.02.2025
42	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	20.01.2025
43	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt	
44	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel	20.01.2025
45	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	
46	Tele Columbus AG	
47	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
48	Pommersche Landeskirche, Konsistorium	
49	Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	
50	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften	
51	Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf	
52	Stadt Strasburg (Uckermark)	24.01.2025
53	Gemeinde Nordwestuckermark, Schönermark	05.02.2025
54	Amt Woldegk -Stadt Woldegk	20.01.2025
55	Stadt Prenzlau	
56	Amt Brüssow, Gemeinde Göritz	
57	Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow	25.02.2025
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung		
Ö1		

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5; Stellungnahme vom 18.02.2025			
1	<p>GL-Reg.-Nr. BP – 0045/2025 / FNP – 0243/1997 Verfahrensschritt: Vorentwurf, Stand: Oktober 2024 Gemeinde / Ortsteil: Uckerland / Trebenow Kreis: Uckermark Region: Uckermark-Barnim</p> <p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft: Region Uckermark-Barnim</p> <p>Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 23.10.2024, S. 1011; im Internet aufrufbar unter https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>		
	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. - • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) - BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu - senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewachung: PLIS@lbv.brandenburg.de. - • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: - https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. 		
	<p>Fußnoten:</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim; Stellungnahme vom 29.01.2025			
2	<p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> x keine Bedenken x regionalplanerische Belange beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens x sonstige Hinweise 		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Regionalplanerische Belange</p> <p>Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020,</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>einzusehen unter www.uckermark-bar-nim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.</p> <p>Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gesetzliche Rechtsfolge ein, dass sich in der Region Uckermark-Barnim die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.</p>		
	<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zum VBP wird bezüglich der planungsrechtlichen Grundlagen um den Sachverhalt der „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) ergänzt.</p>
<p>3 Landkreis Uckermark; Stellungnahme vom 20.02.2025</p>			
<p>3.1</p>	<p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht / Bereich Baulasten</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle Amt für Bau und Liegenschaften: verkehrliche Infrastruktur</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: / b) Rechtsgrundlage: / c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: / b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: / b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p>		
	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht</p> <p>Allgemeine Anmerkungen</p> <p>Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde als auch auf dem Deckblatt der Begründung zu entfernen. Es handelt sich um eine</p>		<p>Den Forderungen wird nachgekommen.</p> <p>Die Planzeichnung wird in der Planurkunde und die Begründung im Deckblatt überarbeitet.</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen werden laufend überarbeitet.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren.</p>		
	<p>Anmerkungen zur Planzeichnung</p> <p>Auf der Planurkunde ist ein Ausschnitt aus dem Ursprungsflächennutzungsplan mitaufgeführt. Der Ursprungsplan wurde jedoch in schwarz/weiß dargestellt. Diese Darstellung ist beizubehalten. Somit müssen auch die betroffenen Zeichenerklärungen aus dem Ursprungsplan in der Legende dargestellt werden.</p>		<p>Den Forderungen wird nachgekommen. Die Planurkunde wird entsprechend überarbeitet.</p>
	<p>Die Verfahrensvermerke sind nicht vollständig. Zwingend erforderlich ist der Vermerk über den Feststellungsbeschluss, der Genehmigungsvermerk, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung des Plans. Hier fehlt der Genehmigungsvermerk, da gem. § 6 Abs. 1 BauGB Flächennutzungspläne durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden müssen. Außerdem ist zu empfehlen die Verfahrensvermerke nach den entsprechenden Verfahrensschritten nach BauGB zu sortieren. Die vollständige Wiedergabe der Verfahrensschritte gehört in die Begründung. Zudem ist der Katastervermerk falsch. Dieser bezieht sich auf ein Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Für den FNP gelten die Regelungen nach Nr. 3 der PlanunterlagenVV Bbg. Die Angaben sind zu korrigieren.</p>		<p>Den Forderungen wird nachgekommen. Die Verfahrensvermerke werden ergänzt. Der Katastervermerk wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>Auf der Planzeichnung ist zudem der Nordpfeil zu ergänzen.</p>		<p>Den Forderungen wird nachgekommen. Die Planurkunde wird entsprechend überarbeitet.</p>
	<p>Weiterhin ist eine Maßstableiste mit abzubilden.</p>		<p>Den Forderungen wird nachgekommen. Die Planurkunde wird entsprechend überarbeitet.</p>
	<p>Die Art der baulichen Nutzung ist zu konkretisieren. Es sollte auf den § 11 BauNVO eingegangen werden, da dieser die</p>		<p>Den Forderungen wird nachgekommen. Die Planurkunde wird entsprechend überarbeitet.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Darstellungen von Sondergebieten regelt. Die Zweckbestimmung ist zu ergänzen.		
	Unter Punkt 2 der Zeichenerklärung ist die Darstellung Flächen für Wald und Flurgehölze aufgenommen worden. Jedoch handelt es sich bei der gesetzl. Grundlage nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 b (b ist zu ergänzen) nur um Flächen für Wald; vgl. auch Nr. 12.2 Anlage PlanZV. Flurgehölze zählen zu den Darstellungen von Biotopen, welche gem. § 5 Abs. 4 Inhalt eines Flächennutzungsplanes werden kann. Diese müssen auch grafisch anders dargestellt werden. Es ist daher zu überprüfen, ob es sich um Wald handelt oder um Flurgehölze. Zudem ist bei der Rechtsgrundlage für die Fläche für die Landwirtschaft das a zu ergänzen.		Den Forderungen wird nachgekommen. Die Planurkunde wird entsprechend überarbeitet. Die Fläche in der Änderung des Amtsflächennutzungsplanes 1 Lübbenow der ehemaligen Mülldeponie zwischen den Teilflächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird als Grünfläche dargestellt. In der aktuellen Anlage zur PlanZV ist keine Festsetzung von Flurgehölzen vorgesehen. Damit werden die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Randbereichen des Solarparks entsprechend gesichert.
	In Punkt 3 der Zeichenerklärung werden falsche Rechtsgrundlagen genannt. § 9 BauGB bezieht sich nur auf die Inhalte eines Bebauungsplanes, jedoch handelt es sich hier um einen Flächennutzungsplan. Der Verweis auf § 9 BauGB ist daher zu entfernen. Es ist außerdem zu empfehlen, dass die gesetzlichen Grundlagen hinter den jeweiligen Festsetzungen genannt werden (siehe Punkt 2 Zeichenerklärung). Dieses bringt mehr Einheitlichkeit auf die Planurkunde.		Den Forderungen wird nachgekommen. Die Planurkunde wird entsprechend überarbeitet.
	Innerhalb der Darstellung der Geltungsbereichsgrenze dürfen keine Weißflächen auftreten. Die Grenze ist geschlossen darzustellen und muss an den Inhalt des Änderungsplanes angrenzen.		Den Forderungen wird nachgekommen. Die Planurkunde enthält keine Weißflächen.
	Unter 3. Ist die Zeichenerklärung für die Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes mit aufgeführt. Diese Zeichenerklärung gehört jedoch zu den nachrichtlichen Übernahmen, da es sich bereits um eine bereits bestehende Kennzeichnung aus dem Ursprungsflächennutzungsplan handelt. Die Kennzeichnung kann auch weggelassen werden, da Sie außerhalb des Änderungsbereiches liegt. Die Planurkunde ist dahingehend anzupassen.		Den Forderungen wird nachgekommen. Die Kennzeichnung wird ersatzlos entfallen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Anmerkungen zur Begründung</p> <p>In Kapitel 1 Rechtsgrundlagen sollte das BbgDSchG ergänzt werden, da es auch Inhalt der Planung ist (siehe Hinweise untere Denkmalschutzbehörde).</p> <p>Für ein besseres Verständnis ist zu empfehlen, in Kapitel 2 Absatz 2 die Hektar Anzahl mitanzugeben.</p> <p>Die genauen Flurstücksangaben des Änderungsplangebietes könnten in Kapitel 4.1 mit angegeben werden.</p> <p>In Kapitel 5.1 Absatz 7 ist ein Fehler enthalten (Verweisquelle konnte nicht gefunden werden). Dies sollte überprüft werden und evtl. die Verknüpfung angepasst werden.</p> <p>In Kapitel 7 Absatz 1 ist die Rede von Sonderbauflächen, jedoch ist als gesetzliche Grundlage § 11 BauNVO angegeben. In § 11 BauNVO ist allerdings die Rede von Sondergebieten. Auch hier ist die Zweckbestimmung wieder anzugeben. Ich bitte um Überprüfung und Änderung.</p> <p>Gänzlich fehlen in der Begründung Aussagen über die städtebauliche Konzeption, welche hinter den neuen Darstellungen in der Planzeichnung innerhalb des Geltungsbereiches stehen (Fläche für Wald, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Das städtebauliche Konzept ist in der Begründung zu ergänzen.</p>		<p>Den Forderungen wird nachgekommen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage wird entsprechend ergänzt und die Flächenangabe wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Art der Nutzung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (PV) (§ 11 BauNVO) abgeändert. Eine Ergänzung des städtebaulichen Konzeptes wird in der Begründung, Kap. 7 ergänzt.</p>
	<p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Bodendenkmale werden durch Erdeingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können gem. § 7 (1) u. (2) BbgDSchG nicht auf Dauer erhalten werden.</p> <p>Erdeingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 (1) BbgDSchG der Erlaubnis der uDSchB bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind lt. § 9 (3) BbgDSchG dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Belangen wird teilweise nachgekommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgte eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Das Layout des Solarparks berücksichtigt das kartierte Bodendenkmal insofern, als dass die interne Wegeführung und die Lage von Trafostandorten außerhalb dieses Areals vorgesehen sind. Im Rahmen der</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten (§ 7(3) BbgD-schG).</p> <p>Im Südwesten der beplanten Fläche befindet sich der Fundplatz Trebenow 35, „Siedlung: Jungsteinzeit“, welcher in der Fachbehörde als ortsfestes Bodendenkmal unter Nummer 142556 erfasst wurde (vgl. Anlage).</p> <p>Um die Substanzgefährdung (Zerstörung) und den damit verbundenen Dokumentationsaufwand möglichst gering zu halten, sollte der Standort so gewählt werden, dass benanntes Bodendenkmal nach Möglichkeit ausgespart bleibt.</p> <p>Anderenfalls sind der Umfang der Erdeingriffe (z.B. insbesondere für die Modulfundamente) zu minimieren, wobei zu bedenken ist, dass auch das Einrammen von Pfählen (z.B. für Paneele, Zaun usw.) einen Eingriff in das Bodendenkmal darstellt.</p> <p>Außerdem befinden sich in der Nähe weitere Bodendenkmale und darüber hinaus liegt das Vorhaben allgemein in einem siedlungstopographisch besonders günstigen Gebiet, in welchem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden.</p> <p>Bodendenkmale sind in der Regel oberirdisch nicht sichtbar. Um sowohl die Bodendenkmalssituation im Gebiet des Bodendenkmalverdachts (vgl. „b“) abklären, als auch um die erforderlichen archäologischen Untersuchungen im Bereich des benannten Bodendenkmals (vgl. „a“) konkret festlegen zu können und damit auch finanziell planbar zu machen, sind Sondierungsgrabungen das einfachste und sicherste Mittel. Mit relativ geringem Aufwand werden der Erhaltungszustand und die Struktur des Bodendenkmals ermittelt. Erst nach Auswertung der Sondierung können Art und Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentation im Zuge und/oder im Vorfeld des Bauvorhabens festgelegt werden.</p> <p>Abschließend folgender Hinweis:</p> <p>Die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert. Aus diesem Grund sollte die</p>		<p>Detailplanung für die Baugenehmigung, die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren, erfolgt, werden Möglichkeiten eruiert, Erdarbeiten möglichst gering zu halten. Hierzu zählen auch Varianten der Modultischfundamentierung. Die Gründung mit Streifenfundamenten wird aufgrund negativer Wirkungen auf das Schutzgut Boden und aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht favorisiert. Da das kartierte Bodendenkmal mit ca. 0,2 ha einen relativ kleinen Anteil an der Gesamtgröße des Sondergebiets Photovoltaik hat, wird in diesem Bereich eine Gründung mit Streifenfundamenten im weiteren Planungsprozess als mögliche Alternative zur sonst üblichen Gründung mittels Ramm- oder auch Schraubprofilen berücksichtigt. Grundsätzlich ist beim Einsatz von Ramm- oder auch Schraubprofilen festzuhalten, dass hiermit nur punktuell und nicht flächig in den Boden eingegriffen. Die je nach Profil notwendigen Einbindtiefen sind hierbei abhängig von den Baugrundverhältnissen.</p> <p>Auf Grundlage der nebenstehenden Stellungnahme wurden bereits erste Gespräche mit einem Fachgutachterbüro geführt. Auch eine Abstimmung zwischen Fachgutachterbüro und Unterer Denkmalschutzbehörde hat stattgefunden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 05.03.2025 und am 02.04.2025 sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 01.04.2025 telefonische Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Als Auflage einer für die kartierten Bodendenkmalbereiche einzuholenden denkmalrechtlichen Erlaubnis wird von Behördenseite eine archäologische Baubegleitung genannt. Die Details der archäologischen Baubegleitung und ob diese auch auf die Bodendenkmalvermutungsflächen ausgeweitet wird, werden im weiteren Planungsprozess mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

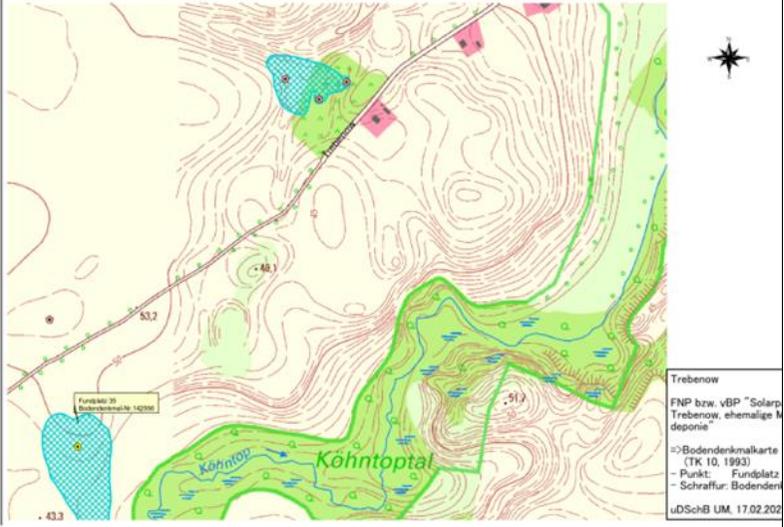
Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben erneut abgefragt werden.		
	<p>Amt für Bau und Liegenschaften</p> <p>Technische Infrastruktur</p> <p>In der Gemarkung Trebenow wurde über die Flurstücke 2, 3, 4 der Flur 6 und 4 der Flur 3 eine 20-kV-Kabeltrasse zum Anschluss der genehmigten Windkraftanlagen zum Umspannwerk Jankeshof verlegt. Genaue Lagedaten sind von der ENERTRAG Netzinfrastruktur GmbH, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal, Tel.-Nr: 039854 / 6459-0 einzuholen.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>Landwirtschafts- und Umweltamt</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Anlage 1</p>  <p>Übersichtskarte Bodendenkmale</p>		
<p>3.2</p>	<p>Nachreichung</p> <p>SN Landwirtschafts- und Umweltamt vom 28.02.2025</p> <p>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Landwirtschafts- und Umweltamt: untere Abfallwirtschaftsbehörde / untere Wasserbehörde</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>a) Einwendung: /</p> <p>b) Rechtsgrundlage: /</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p>		
	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Der Umweltbericht ist durch Aussagen zum Vorkommen von Groß- und Greifvögeln im Gebiet zu ergänzen. Die bereits durchgeführten Untersuchungen zur Artausstattung mit Brutvögeln sowie des Vorkommens von Amphibien und Reptilien und den Aussagen zu Eingriffen in weitere Schutzgüter sind ausreichend.</p> <p>Aufgrund der Lage zum südlich der Vorhabenfläche liegenden Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Köhntoptal“ (DE 2549-302) ist eine Natura 2000-Vorprüfung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura 2000-Gebiet und den Wechselwirkungen mit diesem in den Umweltbericht zu integrieren.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umfang der avifaunistischen Erfassung vor Ort wurde in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Sollten Daten zu Vorkommen von Groß- und Greifvögel vorliegen, werden diese in den Umweltbericht aufgenommen und ausgewertet.</p> <p>In Kapitel 2.12 des Umweltberichtes wurde eine ausführliche FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Köhntoptal“ vorgenommen, in der die Auswirkungen des geplanten SO-Gebietes und die Wechselwirkungen mit dem Gebiet analysiert werden.</p>
	<p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkung: Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die im Umweltbericht Punkt 4.2 vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring sollten durch die Gemeinde festgesetzt werden.</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Landwirtschafts- und Umweltamt</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Sofern die Abstände zu den südlich gelegenen Schutzgebieten eingehalten werden, die bestehenden Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und die Pflegemaßnahme zur Kompensation der Inanspruchnahme einer Teilfläche des Freiraumverbundes mindestens für die Dauer des Eingriffes umgesetzt wird, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Die Pflege der anzulegenden Feldlerchenfenster/Feldlerchenbrutbereiche hat ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. zu erfolgen.</p> <p>Das Mahdgut ist von den Flächen abzufahren.</p> <p>Bei einer Mahd der Flächen sollten zur Vermeidung von Tierverlusten durch Rotationen der Mähtechnik ausschließlich Balkenmäherwerke eingesetzt werden.</p> <p>Nördlich des Geltungsbereiches des vBP befinden sich Kompensationsflächen. Wie vorgesehen muss sichergestellt werden, dass diese bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt werden</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mindestabstände zu den südlich gelegenen Schutzgebieten werden entsprechend den Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Darstellung im B-Plan eingehalten.</p> <p>Die Maßnahme A 5 zur Pflege von Offenflächen im Köhntoptal ist im mit der UNB abgestimmten Umfang Bestandteil des Umweltberichts. Die Formulierung des Durchführungszeitraums garantiert, dass der Pflegezeitraum mindestens der Dauer des Eingriffes entspricht.</p> <p>Die Feldlerchenfenster sind Teil der Maßnahmen A 2.1 und A 4.</p> <p>Der von der UNB geforderte Pflegezeitraum wird für die Maßnahme A 2.1 ergänzt, in der Maßnahme A 4 ist er bereits festgelegt. Das Abräumen des Mahdgutes ist im Maßnahmenblatt enthalten.</p> <p>Die Verwendung von Balkenmähern wird ergänzt.</p> <p>Die Kompensationsflächen werden im direkten Kontaktbereich mit dem geplanten Baufeld durch Bauzaun geschützt.</p>
	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Die Flächen der angrenzenden rekultivierten Altablagerung dürfen nicht als Verkehrsflächen für die Baumaßnahme genutzt werden.</p> <p>Im Umweltbericht zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ (CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH vom Oktober</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flächen sind nicht Teil des Baufeldes für die Freiflächen-PV-Anlage, auch nicht seiner Nebenanlagen oder von Verbindungswegen. Während der Bauphase wird der Nordteil zudem durch Reptilienschutzzäune vom Baufeld getrennt.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>2024) werden als vollversiegelte Fläche 3500 m² und 8900 m² teilversiegelte Flächen festgesetzt.</p> <p>Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.</p> <p>Daher wird ein Bodenschutzkonzept auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 gefordert.</p>		<p>Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wird vorgelegt.</p>
	<p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wird die Errichtung eines Solarparks auf ca. 21 ha Landwirtschaftlicher Nutzfläche abgelehnt.</p> <p>Die vorgesehene Landwirtschaftsfläche hat eine durchschnittliche Bodenzahl von 41,26 Bodenpunkten, es handelt sich also um guten Acker.</p> <p>Außerdem gibt es eine Überlappung von 4,29 ha mit dem Freiraumverbund, der durch die RPG Uckermark-Barnim festgelegt wurde.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um eine echte Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Gesetzgeber nicht privilegiert.</p> <p>Zu Pkt. 2.4.2.: Eine landwirtschaftliche Nutzung geht nicht zwingend mit „weiterem Humusabbau einher“, vielmehr bemüht sich der gute Landwirt, den Humus im Boden zu erhalten durch gute Fruchtfolgen, Bodenbedeckung usw. Bevor einem Antrag zur</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien folgt den Zielen des EEG. Gemäß § 2 EEG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und dazugehörigen Nebenanlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, unter anderem der Bodenfunktionen mit Berücksichtigung der Bodenpunkte (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) werden in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien wirken dem Klimawandel entgegen. Die Anlage wird den Strom in das Hochspannungsnetz einspeisen. Der voraussichtliche Netzverknüpfungspunkt befindet sich am 110-kV-Freileitungsnetz „Pasewalk – Gramelow 1“ der e.dis Netz GmbH, rund 8 km entfernt von der PV-</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zugestimmt wird, sollte der/die Antrag-steller/-in nachweisen, dass es für den erzeugten Strom eine ausreichende Infrastruktur gibt und das notwendige Abnahmepotenzial vorhanden ist.</p> <p>Das Dachpotenzial in der Planungsregion Uckermark -Barnim sollte verstärkt für die Errichtung von PV-Anlagen genutzt werden, um so den Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen zu verringern. Bevor Acker- und Grünlandflächen für PVFreiflächenanlagen freigegeben werden, sind verfügbare versiegelte Flächen und sonstige bereits beeinträchtigte Freiraumbereiche für die Nutzung zu prüfen.“ (Quelle: Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim 3. Auflage 2024)</p> <p>Bodenwissenschaftliche Analysen zur Beeinflussung von PV-Anlagen auf die Bodenfunktion fehlen weitgehend. (Quelle: Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft, 13.07.2022).</p>		<p>Freiflächenanlage. Die Anbindung erfolgt durch die Errichtung eines Umspannwerks durch die Vorhabenträgerin.</p> <p>Durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Sonderfläche zur Erzeugung von erneuerbaren Energien mittels einer Photovoltaik-Anlage dominiert diese Zweckbestimmung vor der landwirtschaftlichen Nutzung. Dennoch wäre eine landwirtschaftliche Nutzung als Mähwiese oder Schafweide auf der Fläche möglich. Die natürlichen Grundlagen für eine spätere Umwandlung in eine landwirtschaftliche Nutzfläche werden nicht zerstört, da der Versiegelungsgrad gering ist, die Modultische leicht zurückgebaut werden können und die Bodenfruchtbarkeit durch den fast vollständigen Bewuchs mit Gras- und Staudenfluren nicht verringert wird.</p> <p>Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hat die Nutzung erneuerbarer Energien im über-ragenden öffentlichen Interesse zu stehen und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollte auch bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Vorrang der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Die Priorisierung zugunsten erneuerbarer Energien bedeutet eine grundlegende gesetzgeberische Weichenstellung, auf die Planungsträger verweisen können, um den Vorrang der erneuerbaren Energien nicht gesondert begründen zu müssen.</p> <p>Gegenwärtig sind innerhalb der Gemeinde keine anderen Flächen wie zum Beispiel im Umfeld von Bahntrassen, an Autobahnen oder aber auch über klassische Konversionsflächen bzw. vorhandene Gewerbegebiete bekannt, die für diese Nutzung geeignet sind. Die Gemeinde Uckerland beansprucht so zum Beispiel lediglich knapp 3 km Autobahn, welche zu dem nördlich und südlich durch ein Windeignungsgebiet vorgeprägt ist. Die Bahnschiene verläuft auf rund 4,2 km durch das Gemeindegebiet, ist jedoch aufgrund Ihrer parallelen Lage zur Ucker durch zahlreiche Schutzgebiete geprägt und daher für eine Bebauung mit FF-PVA nicht zu verwenden. Zudem entspricht die Fläche den Vorhaben des Kriterienkatalogs Freiflächenphotovoltaik in Uckerland. Aus diesem Grund konzentriert sich die Planung auf den ausgewählten Standort. Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>ca. 21 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche von ca. 11,68 ha. Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente) und kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 3.500 m² = 0,35 ha). Die teilversiegelte Fläche (Schotterunterbau für Wege, Stellflächen) wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, max. ca. 0,89 ha (8.933 m²) betragen.</p> <p>Im Vorranggebiet Freiraumverbund des RPG Uckermark-Barnim sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung beanspruchen oder zu einer Zerschneidung führen ausgeschlossen, sofern sie die Funktion oder die Verbundstruktur beeinträchtigen (siehe Z 6.1).</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Freiraumverbundes wurde im Planungsprozess minimiert, indem der Abstand zwischen der Einzäunung der PV-Freiflächenanlage und dem Köhntoptal vergrößert wurde. Eine Zerschneidung des Freiraumverbundes, der hier das Köhntoptal als linienhaftes Kernelement umfasst, findet nicht statt. Zur Gewährleistung seitlicher Verbundfunktionen wurden zwei Wildkorridore eingeplant. Die Funktionen der Verbundstruktur werden nicht beeinträchtigt. Die Funktionen des hochwertigen Freiraumes im Köhntoptal werden durch die Pflegemaßnahme A 5 außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes gestärkt.</p> <p>Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass bei einer Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen durch PV-Freiflächenanlagen und einem Pflegeregime, durch welches artenreiches Grünland entwickelt wird sowie bei Biozidverzicht ein Beitrag zu einer höheren Biodiversität geleistet wird. Durch die Ansaat von gebietsheimischem Saatgut auf den Offenflächen der PV-Freiflächenanlage und anschließender zweischüriger Mahd werden sich artenreichere, ungestörtere Biotope entwickeln. Auch die Bodenfunktionen werden gestärkt, wenn kein regelmäßiger Umbruch erfolgt. Die Ermittlung des</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Kompensationsumfanges folgt strikt den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung für das Land Brandenburg.
4 Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2; Stellungnahme vom 19.02.2025			
4	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.1	Immissionsschutz, Stellungnahme vom 18.02.2025		
	<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Planungsziel</p> <p>Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ beschlossen. Das Landesamt für Umwelt wurde hierzu parallel zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Die Planung erfordert eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Neu in die Darstellungen soll die Sonderbaufläche auf Grundlage von § 1 BauNVO aufgenommen werden.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Nachfolgend wird die Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ wiedergegeben.</p>		
	<p>2. Stellungnahme 2.1 Grundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind u.a. in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie, der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Die Auswirkungen elektromagnetischer Felder und deren Störwirkung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>		
	<p>2.2 Immissionsschutz</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.</p> <p>Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.</p>		<p>Der Forderung wird nachgekommen.</p> <p>Durch den Betrieb werden keine Überschreitungen von Immissionsschutz-Richtwerten gemäß TA Lärm erwartet. Die Lage der Nebenanlagen, die Lärm emittieren (z. B. die Transformatoren) wird innerhalb des SO-Gebietes vom B-Plan nicht festgelegt. Sie können demnach in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung gebaut werden. Es besteht zudem die Möglichkeit einer zusätzlichen Einhausung.</p>
	<p>Blendung</p> <p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.</p> <p>Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 sollen im Umfeld des Plangebietes von < 500 m ermittelt und benannt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage zu maßgeblichen Immissionsorten, in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird im Kapitel 2.8 durch Aufnahme der schutzwürdigen Nutzungen hinsichtlich der Licht-Leitlinie ergänzt.</p> <p>Schutzwürdige Räume im Sinne dieser Hinweise sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnräume, einschließlich Wohndielen - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen - Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume. <p>Von PV-Freiflächenanlagen können anlagebedingt Blendwirkungen für westlich bzw. östlich der Anlage gelegene Wohngebäude oder</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			<p>Verkehrslinien in weniger als 100 m Entfernung ausgehen (LAI 2012). Wohngebäude sind in dieser Entfernung nicht vorhanden. Nächstgelegene Bebauung sind Wohngebäude nördlich des Solarparks. Der Solarpark sieht eine Ausrichtung der Solarmodule nach Süden vor, so dass die Solarmodule im Wesentlichen nicht zu diesen Wohngebäuden ausgerichtet sind. Aufgrund der Lage der Wohngebäudes nördlich des Solarparks und der Entfernung > 100 m sind wenn überhaupt nur kurzzeitige Blendwirkungen zu erwarten. Die anzulegende Hecke gemäß Begrünungsfestsetzung im Nordosten des Solarparks wird dazu führen, dass mögliche Blendwirkungen gemildert werden.</p> <p>Die Straße OVS Trebenow-Karlstein verläuft hauptsächlich nördlich des Solarparks. Auch hier wirken die anzulegenden Gehölzpflanzungen sowie die bestehenden Gehölzfläche (Kompensationsmaßnahmen ländlicher Wegebau) entlang der Straße als Abmilderung von möglichen Blendwirkungen.</p> <p>Generell können durch die Verwendung reflexions/-blendarmer Module die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflexionen minimiert werden</p>
	<p>Hinweis zur Wirkung auf Straßen</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Äußerungen des zuständigen Baulastträgers.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Geräuschemissionen</p> <p>Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit bau- und betriebsbedingten Auswirkungen (betriebsbedingte z.B. Wechselrichter, Speicher- und Transformatorenanlagen) durch Geräusche. Die Festsetzungen des vorliegenden Planentwurfes beinhalten insbesondere zu den Speicher- und Transformatorenanlagen hierfür keine Standortbindungen.</p> <p>Im Umweltbericht ist verbal die Bewertung der betriebsbedingten Geräuschemissionen der als zulässig bestimmten Wechselrichter,</p>		<p>Den Belangen wird nachgekommen.</p> <p>Durch den Betrieb werden keine Überschreitungen von Immissionsschutz-Richtwerten gemäß TA Lärm erwartet. Die Lage der Nebenanlagen, die Lärm emittieren (z. B. die Transformatoren) wird innerhalb des SO-Gebietes vom B-Plan nicht festgelegt. Sie können demnach in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung gebaut werden. Es besteht zudem die Möglichkeit einer zusätzlichen Einhausung.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Speicher- und Transformatorenanlagen mit Maßnahmen der Minderung aufzunehmen.</p>		
	<p>Auswirkungen schwerer Unfälle</p> <p>Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht im unmittelbaren Nahbereich eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG.</p> <p>Darzulegen ist, ob das Vorhaben mit den als zulässig bestimmten Nutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen steht, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a) BImSchG darstellt. Beinhaltet das Vorhaben einen Betriebsbereich, sind im Umweltbericht verbal die Auswirkungen schwerer Unfälle in die Bewertung aufzunehmen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Batteriespeicher sind nicht innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen. Eine Prüfung im Sinne des § 3 Abs. 5a) BImSchG ist dahingehend nicht erforderlich. Nähere Aussagen hierzu trifft der Umweltbericht. Nähere Informationen hierzu sind im Umweltbericht, Kap. 2.11 enthalten</p>
	<p>3. Fazit</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Forderungen wird nachgekommen und entsprechende Aussagen im Umweltbericht ergänzt.</p>
	<p>4. Mitteilung</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Fußnoten:</p> <p>1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), letzte Berichtigung vom 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340)</p> <p>2 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)</p> <p>3 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p> <p>4 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)</p> <p>5 Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)</p> <p>6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)</p>		
4.1	Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 12.02.2025		
	<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gewässerrandstreifen werden von der Planung nicht berührt. Die Geltungsbereichsgrenze ist jeweils über 70 m vom Köhntop entfernt.</p> <p>Für die Bauphase wurden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Verunreinigung Oberflächen- und Grundwasser festgelegt.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen:</p> <p>Mit dem Gewässer „Köhntop“ grenzt ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer sowie ein Gewässer II. Ordnung an das Plangebiet.</p> <p>Detaillierte Hinweise und Forderungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“.</p>		
5 Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost; Stellungnahme vom			
5			
6 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 19.02.2025			
6	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübenow 1 der Gemeinde Uckerland (Stand Oktober 2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübenow 1 der Gemeinde Uckerland (Stand Oktober 2024). 		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Begründung:</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich ca. 11,1 km nördlich zum Flugplatzbezugspunkt des Hubschraubersonderlandeplatzes Prenzlau (HSSLP). Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag & Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich lt. §17 LuftVG verfügt. Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die geplante Änderung des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes mit der Sonderbaufläche (§ 1 BauNVO) ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübenow 1 der Gemeinde Uckerland (Stand Oktober 2024).</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Vorhabengebiet befindet sich 10,3 km südwestlich zum Sonderlandeplatz Pasewalk. Zur Abklärung eventueller Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. 2. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 3. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlinbrandenburg“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>		
7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe; Stellungnahme vom 31.01.2025			
7	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung / Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB - Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet.</p> <p>Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB - Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.</p> <p>Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgE-GovG) verbindlich als Austausch-standard im Planungsbereich festgelegt worden.</p> <p>Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG - Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!</p> <p>Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des</p>		

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen.</p> <p>Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB - Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>		
<p>8 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung; Stellungnahme vom 27.01.2025</p>			
8	Im o.g. Verfahren teile ich Ihnen keine Betroffenheit mit.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>9 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen; Stellungnahme vom</p>			
9	Keine Einwände		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Stellungnahme vom 11.02.2025</p>			
10	<p>Im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage)</p> <p>BD i. B. 142556 Trebenow 35 Siedlung Neolithikum</p> <p>Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (W EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Belangen wird teilweise nachgekommen.</p> <p>Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgt eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Das Layout des Solarparks berücksichtigt das kartierte Bodendenkmal insofern, als dass die interne Wegeführung und die Lage von Trafostandorten außerhalb dieses Areals vorgesehen sind. Im Rahmen der Detailplanung für die Baugenehmigung, die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren, erfolgt, werden Möglichkeiten eruiert, Erdarbeiten möglichst gering zu halten. Hierzu zählen auch Varianten der</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff erfolgen.</p> <p>Bodendenkmale (siehe Anlage):</p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1(1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p>		<p>Modultischfundamentierung. Die Gründung mit Streifenfundamenten wird aufgrund negativer Wirkungen auf das Schutzgut Boden und aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht favorisiert. Da das kartierte Bodendenkmal mit ca. 0,2 ha einen relativ kleinen Anteil an der Gesamtgröße des Sondergebiets Photovoltaik hat, wird in diesem Bereich eine Gründung mit Streifenfundamenten im weiteren Planungsprozess als mögliche Alternative zur sonst üblichen Gründung mittels Ramm- oder auch Schraubprofilen berücksichtigt. Grundsätzlich ist beim Einsatz von Ramm- oder auch Schraubprofilen festzuhalten, dass hiermit nur punktuell und nicht flächig in den Boden eingegriffen. Die je nach Profil notwendigen Einbindtiefen sind hierbei abhängig von den Baugrundverhältnissen.</p> <p>Auf Grundlage der nebenstehenden Stellungnahme wurden bereits erste Gespräche mit einem Fachgutachterbüro geführt. Auch eine Abstimmung zwischen Fachgutachterbüro und Unterer Denkmalschutzbehörde hat stattgefunden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 05.03.2025 und am 02.04.2025 sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 01.04.2025 telefonische Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Als Auflage einer für die kartierten Bodendenkmalbereiche einzuholenden denkmalrechtlichen Erlaubnis wird von Behördenseite eine archäologische Baubegleitung genannt. Die Details der archäologischen Baubegleitung und ob diese auch auf die Bodendenkmalvermutungsflächen ausgeweitet wird, werden im weiteren Planungsprozess mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>
	<p>Im gesamten Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.</p> <p>Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:</p> <p>1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Layout des Solarparks berücksichtigt das kartierte Bodendenkmal insofern, als dass die interne Wegeführung und die Lage von Trafostandorten außerhalb dieses Areals vorgesehen sind. Im Rahmen der Detailplanung für die Baugenehmigung, die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren, erfolgt, werden Möglichkeiten eruiert, Erdarbeiten möglichst gering zu halten. Hierzu zählen auch Varianten der Modultischfundamentierung. Die Gründung mit Streifenfundamenten wird aufgrund negativer Wirkungen auf das Schutzgut Boden und aus</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.</p> <p>2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.</p> <p>3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.</p> <p>4.) Die Uckermark ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung.</p> <p>5.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt.</p> <p>Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</p> <p>Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und</p>		<p>wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht favorisiert. Da das kartierte Bodendenkmal mit ca. 0,2 ha einen relativ kleinen Anteil an der Gesamtgröße des Sondergebiets Photovoltaik hat, wird in diesem Bereich eine Gründung mit Streifenfundamenten im weiteren Planungsprozess als mögliche Alternative zur sonst üblichen Gründung mittels Ramm- oder auch Schraubprofilen berücksichtigt. Grundsätzlich ist beim Einsatz von Ramm- oder auch Schraubprofilen festzuhalten, dass hiermit nur punktuell und nicht flächig in den Boden eingegriffen. Die je nach Profil notwendigen Einbindtiefen sind hierbei abhängig von den Baugrundverhältnissen.</p> <p>Auf Grundlage der nebenstehenden Stellungnahme wurden bereits erste Gespräche mit einem Fachgutachterbüro geführt. Auch eine Abstimmung zwischen Fachgutachterbüro und Unterer Denkmalschutzbehörde hat stattgefunden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 05.03.2025 und am 02.04.2025 sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 01.04.2025 telefonische Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Als Auflage einer für die kartierten Bodendenkmalbereiche einzuholenden denkmalrechtlichen Erlaubnis wird von Behördenseite eine archäologische Baubegleitung genannt. Die Details der archäologischen Baubegleitung und ob diese auch auf die Bodendenkmalvermutungsflächen ausgeweitet wird, werden im weiteren Planungsprozess mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können, Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).</p> <p>Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Trägerin des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p>		
	<p>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</p> <p>Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Layout des Solarparks berücksichtigt das kartierte Bodendenkmal insofern, als dass die interne Wegeführung und die Lage von Trafostandorten außerhalb dieses Areals vorgesehen sind. Im Rahmen der Detailplanung für die Baugenehmigung, die im Anschluss an das Bauleitplanverfahren, erfolgt, werden Möglichkeiten eruiert, Erdarbeiten möglichst gering zu halten. Hierzu zählen auch Varianten der Modultischfundamentierung. Die Gründung mit Streifenfundamenten wird aufgrund negativer Wirkungen auf das Schutzgut Boden und aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht favorisiert. Da das kartierte Bodendenkmal mit ca. 0,2 ha einen relativ kleinen Anteil an der Gesamtgröße des Sondergebiets Photovoltaik hat, wird in diesem Bereich eine Gründung mit Streifenfundamenten im weiteren Planungsprozess als mögliche Alternative zur sonst üblichen Gründung mittels Ramm- oder auch Schraubprofilen berücksichtigt. Grundsätzlich ist beim Einsatz von Ramm- oder auch Schraubprofilen festzuhalten, dass hiermit</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p>		<p>nur punktuell und nicht flächig in den Boden eingegriffen. Die je nach Profil notwendigen Einbindtiefen sind hierbei abhängig von den Baugrundverhältnissen.</p> <p>Auf Grundlage der nebenstehenden Stellungnahme wurden bereits erste Gespräche mit einem Fachgutachterbüro geführt. Auch eine Abstimmung zwischen Fachgutachterbüro und Unterer Denkmalschutzbehörde hat stattgefunden. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am 05.03.2025 und am 02.04.2025 sowie mit dem Landesamt für Denkmalpflege am 01.04.2025 telefonische Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Als Auflage einer für die kartierten Bodendenkmalbereiche einzuholenden denkmalrechtlichen Erlaubnis wird von Behördenseite eine archäologische Baubegleitung genannt. Die Details der archäologischen Baubegleitung und ob diese auch auf die Bodendenkmalvermutungsflächen ausgeweitet wird, werden im weiteren Planungsprozess mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.</p>
	<p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Bei den Verdachtsflächen erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

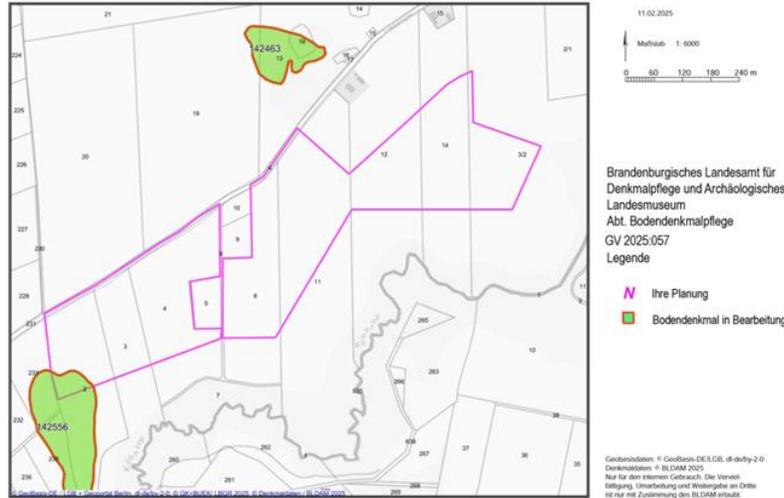
Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.		Der Forderung wird nachgekommen. Bauausführende Firmen werden grundsätzlich durch den Vorhabenträger über dieses Vorliegen informiert.
	Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Oktober 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.		Den Forderungen wird teilweise nachgekommen. Zu den einzelnen Positionen wird auf die Abwägungen weiter oben verwiesen.
	Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.		Der Forderung wird nachgekommen. Entsprechende Informationen werden im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	<p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:</p> <p>Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH; Stellungnahme vom 22.01.2025			
11	<p>Nach Prüfung der Unterlagen (Ihr o. g. Schreiben vom 17.01.2025) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet keine Maßnahmenflächen im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der DEGES GmbH.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12 Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg; Stellungnahme vom 18.02.2025			
12	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland bestehen im Hinblick</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>		
13 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde; Stellungnahme vom			
13			
14 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 11.02.2025			
14	<p>Gemarkung Trebenow, Flur 3 und 6</p> <p>durch das o. g. Bauvorhaben werden Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) 2 vom 20. April 2004 (GVBl. I S.137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt bzw. in Anspruch genommen. Nachteilige Wirkungen auf in der Nähe befindliche Waldflächen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Daher gibt es unsererseits keine Bedenken oder Zusätze zum Bauvorhabenvorhaben</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15 Deutscher Wetterdienst; Stellungnahme vom 28.01.2025			
15	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Genehmigungsverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>		
16 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Stellungnahme vom			
16			
17 Deutsche Bahn AG, DB Netz; Stellungnahme vom			
17			
18 Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale; Stellungnahme vom			
18			
19 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg; Stellungnahme vom			
19			
20 DEGES – Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost, Außenstelle Güstrow; Stellungnahme vom 12.02.2025			
20	Vielen Dank für die Beteiligung am Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Trebenow an der ehemaligen		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Mülldeponie“ und an der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland.</p> <p>Diese Beteiligung wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Anbaurechtliche Belange sind nicht ersichtlich.</p>		
21 Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 23.01.2025			
21	<p>Vorgangsnummer: 00235-2025</p> <p>Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen den Inhalt des o. a. Satzungsentwurfs haben wir keine Einwände.</p> <p>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, Telekom Deutschland GmbH vorhanden, die ggf. im Zuge Ihrer Planung gesichert werden müssen.</p> <p>Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T_NL_Ost_PTI_23_Betrieb_1@telekom.de.</p> <p>Die Kostenübernahme für Sicherung der TK-Linien regelt sich für jeden Einzelfall nach dem Telekommunikationsgesetz (Drittveranlassung, Kostenpflicht für den Vorhabenträger).</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtendem Gebäude ist durch die Deutsche Telekom AG, Technik GmbH evtl. die Verlegung neuer TK-Linien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich an die o.g. Kontaktmöglichkeiten angezeigt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen</p>		

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

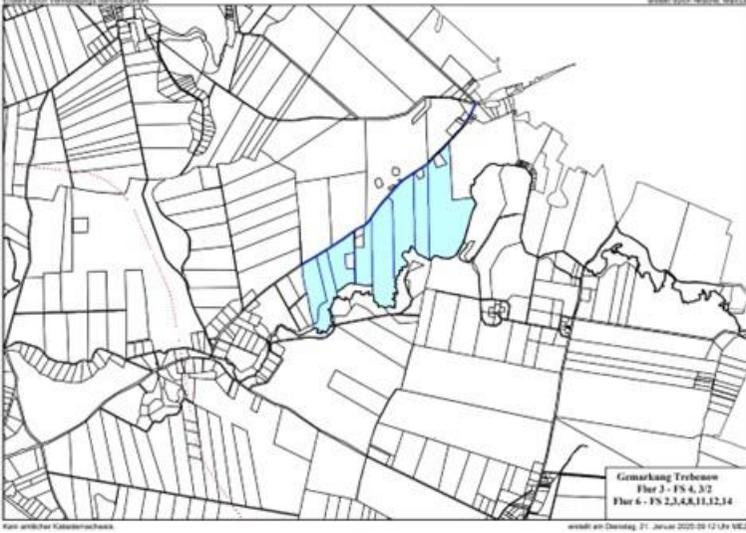
Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben</p>		
	<p>Anlagen: Lageplan Kabelschutzanweisung Merkblatt über Baumstandorte</p>		
22 Stadtwerke Prenzlau GmbH; Stellungnahme vom			
22			
23 Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH; Stellungnahme vom			
23			
24 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH; Stellungnahme vom			
24			
25 PCK Raffinerie GmbH Schwedt; Stellungnahmen vom 04.02.2025			
25	Wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Ihre Anfrage vom 17.01.2025 haben wir erhalten.</p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung NICHT berührt wird.</p> <p>Anlage: Flurkarte</p> 		
<p>26 Vermessungsservice GmbH; Stellungnahmen vom</p>			
26			
<p>27 E.DIS Netz GmbH; Stellungnahme vom 28.01.2025</p>			
27	<p>E.DIS Reg.-Nr.: 1357619-edis</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Januar 2025 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Im Bereich Ihrer Planungen befinden sich keine Leitungen und Anlagen der E.DIS Netz GmbH.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen die 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes der Gemeinde Uckerland bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie".</p> <p>Die E.DIS Netz GmbH plant oder realisiert im Plangebiet keine Anlagen oder Leitungen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.</p> <p>Diese Bestandsplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschluss-zusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die ediscom Telekommunikations GmbH im Bereich Ihrer Planungen Glasfaserkabel legt.</p>		
	<p>Spartenauskunft: 1357619-EDIS in Uckerland OVS Trebenow – Karlstein</p> <p>anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.</p> <p>Achtung: Im Anfragebereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/Kabel) in Planung/ im Bau. Beachten Sie die Hinweise zur "Abstimmung vor Baubeginn" auf Seite 3.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <p>Leerauskunft für Sparten: Gas, Strom-BEL, Strom-NS, Strom-MS, Strom-HS, Fernwärme</p> <p>Sperrflächen / Sparten ausgegeben für: Telekommunikation</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Solarpark ist grundsätzlich mit einem Abstand von mindestens 6 m zum Weg geplant. Zufahrten vom Weg zum Solarpark sowie mögliche Kreuzungen des an den Netzanschluss zu verlegenden externen Kabels können zu Überschneidungen mit der Telekommunikationsleitung führen. Im weiteren Verfahren wird sich der Vorhabenträger mit der Edis netz gmbH abstimmen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Weitere Anlagen / Dokumente: Indexplan, Gesamtmedienplan, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p>		
	<p>Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung</p> <p>Achtung:</p> <p>Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!</p> <p>Für das Bauvorhaben 1357619-EDIS, Uckerland OVS Trebenow - Karlstein</p> <p>über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.</p> <p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen. Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum). Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die sparten-spezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Prenzlau</p>		
28 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG; Stellungnahme vom			
28			
29 DNS:Net Internet Service GmbH; Stellungnahme vom 23.01.2025			
29	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.</p> <p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p> <p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30 Die Autobahn GmbH des Bundes; Stellungnahme vom			

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
30			
31 GDMcom GmbH; Stellungnahme vom 22.01.2025			
31	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDM-com Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber / Hauptsitz / Betroffenheit / Anhang</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) 1 / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH 2 / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH 2 / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

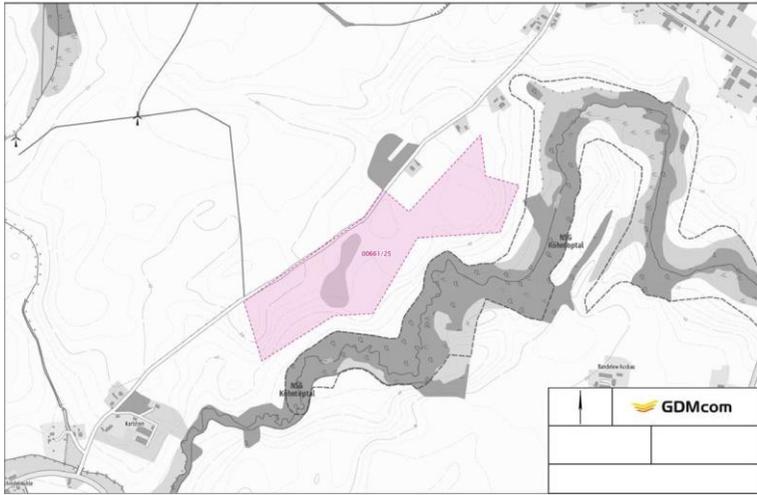
Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.433569, 13.835494</p>		
	<p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland - Vorentwurf PE-Nr.: 00661/25 Reg.-Nr.: 00661/25 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage:</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>		
			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>32 Zentraldienst Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Stellungnahme vom</p>			
<p>32</p>			
<p>33 Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau; Stellungnahme vom 28.01.2025</p>			

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
33	<p>Seitens der PI Uckermark bestehen keine Einwände bezüglich des geplanten Solarparks.</p> <p>Folgende Punkte sollten jedoch beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die beiden geplanten Zufahrten sollten sind zu wählen, dass sich diese nicht in Kurven bzw. in der Nähe von Bergkuppen befinden, so dass die Sichtfelder beim Einfahren in den fließenden Verkehr ohne Einschränkungen vorhanden sind. - In der Bauphase ist darauf zu achten, dass Verschmutzungen der Fahrbahn sofort beseitigt werden. - Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer sind unbedingt zu vermeiden. Sollten trotz der geplanten Maßnahmen diese (nachträglich) festgestellt werden, sind unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich ist der von der Landstraße L257 abzweigende öffentlich gewidmete Weg mit der Flurstücksnummer 4, Flur 3, Gemarkung Trebenow für die Erschließung der zu errichtenden Photovoltaikanlage vorgesehen. Dieser wird innerhalb des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Uckerland und dem Vorhabenträger rechtlich gesichert.</p>
34 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 17.02.2025			
34	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
35 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn; Stellungnahme vom 20.01.2025			
	<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:</p> <p>Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p> <p>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter:</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5</p> <p>Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse:</p> <p>richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de</p> <p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:</p> <p>www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p>		

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
36 BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH; Stellungnahme vom			
36			
37 IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik; Stellungnahme vom 21.02.2025			
37	Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
38 Handelsverband Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 05.02.2025			
38	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und an der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland.</p> <p>Da die Belange des HBB bzw. des Handles hier nicht berührt werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen. Darüber hinaus bitten wir Sie freundlich, uns zukünftig nur dort zu einer Stellungnahme aufzufordern, wo Belange des Handles zumindest mittelbar betroffen sind.</p> <p>Aufgrund einer Personalveränderung im Team bitte ich Sie zudem, sich für zukünftige, anderweite Beteiligungen an mich zu wenden. Sie erreichen mich unter der folgenden Email-Adresse: stellungnahme@hbb-ev.de.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
39 Kreishandwerkerschaft Uckermark; Stellungnahme vom			
39			
40 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; Stellungnahme vom 20.02.2025			
40	Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum vbBP Solarpark Trebenow an der ehem. Mülldeponie, Gemeinde Uckerland/Trebenow, Fl. 3, Flst. 3/2tw., 4tw., Fl. 6, Flst. 2, 3, 4, 8, 11, 12 und 14 (alle tw.) insg. 23ha, Entwurf Stand Oktober 2024		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt:</p> <p>Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich der Gemeinde Trebenow auf ca. 23ha.</p> <p>Der Flächennutzungsplan weist folgerichtig landwirtschaftliche Nutzung aus.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete (FFH/SPA/NSG/LSG) und die Planfläche liegt auch in keinem Wasserschutzgebiet. Südöstlich grenzt in unmittelbarer Nähe das NSG/FFHGebiet Köhntoptal (26m+mehr).</p> <p>Die betroffene Ackerfläche ist gekennzeichnet durch Sand/Lehmsand und zählt somit bei Bodenzahlen von überwiegend über 50!! (verbreitet 30-50) zu den fruchtbaren Böden im Land Brandenburg, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden.</p>		<p>diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigegeben als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Eine Dauerhafte Versiegelung des Bodens kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Modulstände wird lediglich eine punktuelle Erdbohrungen vorgenommen. Eine spätere Nachnutzung durch Landwirtschaft wird somit explizit ermöglicht.</p> <p>In der Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes, Bereich Landwirtschaft vom 28.02.2025 wird eine durchschnittliche Bodenzahl von 41,26 Bodenpunkten angegeben. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch den Bau und Betrieb der FF-PVA die Fruchtbarkeit des Bodens verringert. Durch das Entfallen eines regelmäßigen Umbruchs und den Bewuchs mit Gras- und Staudenfluren wird der Boden durchgängig durchwurzelt und mit Humus angereichert.</p>
	<p>Der abschließende Umweltbericht liegt noch nicht vor. Wir gehen davon aus, dass die Kompensationsmaßnahmen weiter angepasst werden. So sehen wir hier in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fauna noch weiteren Kompensationsbedarf.</p> <p>Die ökologische Baubegleitung wird begrüßt.</p>		<p>Die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie die Anpflanzung der Hecken am Rand des Geltungsbereichs kompensieren die Beeinträchtigungen des Bodens. Für die Fauna wertvolle Flächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht in Anspruch genommen, sondern als Wildtierkorridor unbebaut gelassen. Für die Brutvögel werden Feldlerchenfenster angelegt (A 4).</p>
	<p>Die Planungsabsicht alle Eingriffe über Pflanzmaßnahmen zu kompensieren, wird kritisch gesehen. Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.</p> <p>Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter:</p>		<p>Es liegen keine Angebote für Entsiegelungen aus der Gemeinde vor, so dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Bodenbeeinträchtigungen über den Boden aufwertende Maßnahmen zu kompensieren.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	<p>https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)</p>		
	<p>Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhäufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).</p>		<p>Es werden keine Lesesteinhäufen oder Totholzhäufen, die Reptilien als Lebensraum dienen, beseitigt. Sitzwarten entstehen für Singvögel durch den Bau des Zaunes um die SO-Fläche. Sitzarten für Greifvögel sollten nicht in der Nähe von Zauneidechsenvorkommen und Feldlerchenfenstern errichtet werden. Im Bereich der Maßnahme A 2.2 können Sitzwarten für Greifvögel errichtet werden.</p> <p>Feldlerchenfenster entstehen mit der Maßnahme A 4.</p>
	<p>FAZIT</p> <p>Die Inanspruchnahme höherwertiger/ertragreicher Ackerflächen wird kritisch gesehen. Als Alternativen sind die Nutzung von Dachflächen oder Agri-Photovoltaik zu prüfen.</p>		<p>Die Bedenken werden nicht in Gänze geteilt.</p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>In der Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes, Bereich Landwirtschaft vom 28.02.2025 wird eine durchschnittliche Bodenzahl von 41,26 Bodenpunkten angegeben. Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch den Bau und Betrieb der FF-PVA die Fruchtbarkeit des Bodens verringert. Durch das Entfallen eines regelmäßigen Umbruchs und den Bewuchs mit Gras- und Staudenfluren wird der Boden durchgängig durchwurzelt und mit Humus angereichert.</p>
	<p>Die unmittelbare Nähe des NSG/FFH-Gebietes Köhntal (ab 26m!) und SPA-Gebiet Uckerniederung (2 km) wird kritisch gesehen. Hier ist zu prüfen, ob eine FFH-VP erforderlich ist.</p> <p>Die bislang vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind ungenügend, um den zu erwartenden Eingriff ausreichend zu kompensieren.</p>		<p>Es sind keine Eingriffe in das FFH-Gebiet oder direkte Randbereiche des Gebietes geplant. Eine FFH-Vorprüfung wurde in den Umweltbericht integriert. Es wird nicht davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der Ziele des B-Plans erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Köhntal“ verbunden sind, wenn die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen.</p> <p>In Abstimmung mit der UNB wurde zusätzlich zu den sonstigen Kompensationserfordernissen eine Pflegemaßnahme festgelegt, die im NSG „Köhntal“ / angrenzend an das FFH-Gebiet „Köhntal“ liegt.</p>

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Damit werden die Biotop- und Habitatfunktionen in den Schutzgebieten gestärkt, es verbleibt kein Kompensationsbedarf.
	Es sind die kumulativen Auswirkungen zu ermitteln. Es ist auch zu bedenken, dass die Fläche des Bebauungsplanes optisch größer erscheint, als es das gesamte Gemeindegebiet ist. Bei der geplanten Größe kommt auf einen der 126 Einwohner von Trebelow 0,1ha Photovoltaikanlage!! Hier deutet sich ein Missverhältnis an.		Auf die kumulativen Auswirkungen wird in der Fassung zum B-Planentwurf näher eingegangen. Die PV-FFA südwestlich von Trebenow werden für die Bewohner des Ortes nicht direkt im Blickfeld liegen.
	Es gibt keine Aussagen, ob das Plangebiet dauerhaft oder nur vorübergehend (mgl.weise 30 Jahre) der Energieerzeugung zur Verfügung gestellt wird. In jedem Fall ist der Rückbau bei Nutzungsaufgabe rechtsverbindlich zu regeln.		Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Eine Dauerhafte Versiegelung des Bodens kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Modulstände wird lediglich eine punktuelle Erdbohrungen vorgenommen. Eine spätere Nachnutzung durch Landwirtschaft wird somit explizit ermöglicht. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	Die Naturschutzverbände lehnen Planungen in dieser Größenordnung unter Inanspruchnahme landwirtschaftlich ertragreicher Böden in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ab.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche und Landwirtschaft wird auf die Abwägungen weiter oben verwiesen.
	Bei der Vorlage eines überarbeiteten Umweltberichtes bitten die Verbände um dessen Kenntnissgabe und um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe der Abwägungsentscheidungen. Dann sind wir gerne bereit, abschließend Stellung zu nehmen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
41 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“; Stellungnahme vom 14.02.2025			
41	Mit der Maßnahme „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland werden keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ berührt. Innerhalb des		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	räumlichen Geltungsbereiches verlaufen keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.		
42 Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband; Stellungnahme vom 20.01.2025			
42	<p>Als Betriebsführer des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Uckerland „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und der 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Leitungsbestände des NUWA befinden.</p> <p>Änderungen oder Ergänzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplan bestehen nicht.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
43 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt; Stellungnahme vom			
43			
44 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel; Stellungnahme vom 20.01.2025			
44	<p>Das WSA Oder - Havel bedankt sich für die untenstehende Mail und Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Da Belange desselbigen nicht betroffen sind, erfolgt keine Abgabe einer Stellungnahme.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
45 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb; Stellungnahme vom			
45			
46 Tele Columbus; Stellungnahme vom			
46			
47 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Stellungnahme vom			
47			

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
48 Pommersche Landeskirche, Konsistorium; Stellungnahme vom			
48			
49 Evangelischer Kirchenkreis Uckermark; Stellungnahme vom			
49			
50 Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften; Stellungnahme vom			
50			
51 Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf ; Stellungnahme vom			
51			
52 Stadt Strasburg; Stellungnahme vom 24.01.2025			
52	<p>Die Stadt Strasburg (Um.) hat im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Öffentliche Belange der Stadt Strasburg (Um.) werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
53 Gemeinde Nordwestuckermark; Stellungnahme vom 05.02.2025			
53	<p>Die Gemeinde Nordwestuckermark erklärt das Einvernehmen zu o.g. Planung der Gemeinde Uckerland, die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o.g. Planung nicht unmittelbar berührt.</p> <p>Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
54 Amt Woldegk -Stadt Woldegk ; Stellungnahme vom 20.01.2025			

3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 29.04.2025

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
54	<p>Die Stadt Woldegk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
55 Stadt Prenzlau; Stellungnahme vom			
55			
56 Amt Brüssow ; Stellungnahme vom			
56			
57 Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow; Stellungnahme vom 25.02.2025			
57	<p>Die Gemeinden Groß Luckow, Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden und Schönwalde wurden am o. g. Planverfahren nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Nach Einsicht in den Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes „Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie“ und in den Vorentwurf zur 3. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland sehen die Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden und Schönwalde keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.</p> <p>Die Gemeinde Groß Luckow hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.